

Pr. 219/94

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4687 (V) vom 08.09.1994
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30.09.1994

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Legend

Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 20.05.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 08.09.1994 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:

einstimmig beschlossen:

"Halloween IV - The Return of
Michael Myers"

Videofilm (amerikanisch)

Legend; Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Die Firma Legend als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Halloween IV - The Return of Michael Myers" (amerikanisch) auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1988. Regisseur des Videofilmes ist Dwight H. Little. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm in der Originalfassung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

In einer geschnittenen Version erhielt der Film die Jugendfreigabe ab 16 Jahren.

Der Bundesprüfstelle liegt zur Prüfung der Jugendgefährdung die ungeschnittene Originalfassung des Videofilmes vor.

In dem Jugendentscheid vom 21.04.1989 wird der wesentliche Inhalt des Videofilmes zutreffend wie folgt zusammengefaßt:

"Es ist Halloween-Tag: Michael Myers soll von einem Krankenhaus in das Krankenhaus eines anderen Ortes verlegt werden. Unterwegs verunglückt der Sanitätswagen. Die Insassen kommen ums Leben außer Michael Myers, der entfliehen kann. Dr. Loomis und Sheriff Meeker aus Hadenfield befürchten das Schlimmste. Sie erinnern sich, daß Myers vor 10 Jahren in der Halloween-Nacht 16 Menschen getötet hat.

Jetzt hat er es auf Jamie, seine einzige noch lebende Verwandte, abgesehen. Bei seinem Bemühen, Jamie zu töten, verbreitet er Angst und Schrecken. Polizisten und Männer der Bürgerwehr müssen sterben. Doch am Schluß wird Jamie gerettet."

Das hat die Indizierung des Videofilmes beantragt, da der Inhalt als jugendgefährdend im Sinne des GJS erachtet wird.

Eine Benachrichtigung der Verfahrensbeteiligten konnte mangels einer der Bundesprüfstelle bekannten ladungsfähigen Adresse nicht erfolgen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilmes, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der englischsprachige Videofilm "Halloween IV - The Return of Michael Myers" war auf Antrag des Kreisjugendamtes Rhein-Neckar-Kreis zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht. Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Filme mit Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken. Doch sind über diese Frage vereinzelt Forschungen angestellt worden.

In einer im Jahre 1991 durchgeführten Studie über die Gewaltprofile deutscher Fernsehprogramme hat Prof. Dr. Jo Groebel das Ergebnis wie folgt zusammengefaßt:

"Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt nicht pauschal beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung ängstlicher und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrung der Rezipienten nicht korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. Gleichzeitig wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Problemlösungen genährt" (vgl. Zusammenfassung der Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL Plus, Sat 1, Tele 5 und Pro 7, Prof. Dr. Jo Groebel und Diplom-Pädagoge Ulli Gleich in: BPjS -Info Nr. 4/92, S. 8 f.).

Festzustellen ist, daß durch das nachhaltige Sichtbarmachen bestimmter sozialer Zusammenhänge, in denen violentes Verhalten "normal" ist, gleichzeitig Legitimationsregeln für die individuelle Gewaltanwendung angeboten werden (vgl. "Mediengewalt und Gewaltbereitschaft - Ergebnis einer Fernsehanalyse", von Rolf Müller und Marina Zimmermann in: BPjS -Info Nr. 4/92, S. 9 ff.).

In einem ähnlichen Sinn führt Prof. Werner Glogauer aus: "...die Film- und Fernsehmedien (schaffen) ein hochwirksames Klima der Übertragung und Regression wie kein anderes Medium. Entsprechend der individuellen Persönlichkeitsstruktur des Zuschauers können durch Identifikations- und Übertragungsreaktionen unbewußte Prozesse initiiert werden, die ganz unterschiedliche Folgen nach sich ziehen können. Sie reichen von Angst, Lust und Ekel bis zum vollkommenen Zusammenbruch der "Realitätsprüfung", also der Fähigkeit, die subjektive Vorstellung von der Wirklichkeit von der objektiv vorliegenden, tatsächlichen Wirklichkeit zu unterscheiden (vgl. "Neue Medien verändern die Kindheit", Deutscher Studienverlag, S. 91).

Besonders überzeugend mit ihren Ergebnissen sind Untersuchungen über einen längeren Zeitraum an Probandengruppen, die sog. Langzeitstudien. Levkowitz untersuchte die Wirkungen des Fernsehkonsums auf das aggressive Verhalten an ein und derselben Gruppe von Schülern (800) und zwar zuerst in der 3. und später in der 13. Klasse. Je mehr Gewalt die Fernsehprogramme enthielten, die die Versuchsgruppe im Alter von ca. 8 Jahren bevorzugte, desto aggressiver war ihr Verhalten 10 Jahre später.

Ständiger Konsum von Mediengewalt bewirke zudem eine zunehmende Unempfindlichkeit gegenüber Gewalt in den Medien und auch im realen Leben. Erziehungsberechtigten müsse daher dringend geraten werden, den Konsum von Mediengewalt durch ihre Kinder einzuschränken, am besten völlig zu verhindern.

In einer weiteren Studie, durchgeführt von der Soziologin Inga Sonesson (Schweden) und veröffentlicht im Jahr 1989, wurde eine andere Probandengruppe von 200 Kindern im Zeitraum vom 6. bis zum 16. Lebensjahr hinsichtlich des Einflusses von Mediengewalt untersucht. Hierbei stellte sich heraus, daß Kinder, die bereits mit 6 Jahren viel Video- und Fernsehgewalt konsumierten, in späteren Jahren deutlich aggressiver waren als Kinder, die kaum oder zumindest weniger Mediengewalt konsumiert hatten. Das aggressive Verhalten der Vielseher von Mediengewalt stieg mit zunehmendem Alter. In den 9. Klassen war ihre Aggressivität besonders ausgeprägt.

In seiner Jugendmedienstudie geht auch Helmut Lukesch dem Zusammenhang von Mediengewaltkonsum und abweichendem Verhalten nach. Nach Erkenntnissen der Medienforschung sind Anhaltspunkte vorhanden, daß substantielle Beziehungen zwischen Gewaltkonsum durch Filme und abnormem Verhalten bestehen. Besorgniserregend sei der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Gewaltvideos und der Aggressivität gegen Mitschüler und gegen Sachen (vgl. Glogauer, a.a.O., S. 120/121).

Bestätigt wird durch diese neueren Forschungsergebnisse die seit geraumer Zeit von Sozialpsychologen vertretene Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie), nach der Darstellungen verrohend auf Kinder und Jugendliche wirken, wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird (vgl. Herbert Selg in: "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien", Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle 1972, S. 11 - 30 u.a.).

Auf der Basis dieser Forschungsergebnisse ist daher festzustellen, daß der verfahrensgegenständliche Film geeignet ist, Gewaltbereitschaft hervorzurufen oder zu verstärken. Der Film wird beherrscht von Gewaltszenen, welche dem Betrachter realitätsnah dargeboten werden.

Im Einzelnen:

Während des Transportes im Krankenwagen greift Michael Myers einen Arzt an und schlägt ihn mehrere Male mit dem Kopf gegen die Wand des Fahrzeuges. Schließlich bohrt er ihm einen Finger in die Stirn, was für den Betrachter deutlich erkennbar ist. Blut tritt aus der Wunde, der Mann schreit.

Ein Automechaniker wird von Michael Myers getötet, indem er ihm eine Metallstange in den Körper stößt. Später wird der Mann geknebelt und an Ketten aufgehängt.

Ein Kraftwerksangestellter wird von Michael Myers durch die Luft gewirbelt, so daß er auf einer Hochspannungsleitung fällt. Sein von Stromstößen geschüttelter Körper wird dem Betrachter eindringlich präsentiert.

Eine Freundin von Brady wird von Michael Myers mit einem Gewehrkolben durchbohrt.

Während eines Kampfes zwischen Brady und Myers wird Brady's Kopf begleitet von knackenden Geräuschen mit der Hand von Myers zerquetscht.

Ein alter Mann wird von Myers aus dem Fenster geworfen.

Myers schlägt eine Autoscheibe ein, packt den Fahrer an die Kehle und drückt ihm Hals und Kehlkopf ein.

Am Ende des Filmes wird Myers von Rachel überfahren und schließlich werden zahlreiche Schüsse auf ihn abgegeben.

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar i.S.d. § 15a GJS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der zahlreichen Gewaltszenen des Videofilmes klar und zweifelsfrei zu Tage.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts -Urteil vom 27.11.1990- ist der Videofilm als ein Kunstwerk einzustufen. Kunst ist nach dieser Rechtsprechung das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Danach ist auch der vorliegende Film Kunst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Kunstfreiheit vorbehaltlos gewährleistet, das heißt aber nicht zugleich, daß sie keinerlei Schranken mehr unterliegt. Schranken der Kunstfreiheit können andere Verfassungsgüter sein. Der Jugendschutz gilt als ein solches Verfassungsgut, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz. Um zu ermitteln, welchem der Verfassungsgüter, Kunstfreiheit oder Jugendschutz, im Einzelfall Vorrang vor dem anderen einzuräumen ist, müssen beide Güter gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Mitglieder des 3er-Gremiums ist der dem Videofilm möglicherweise zuzubilligende Kunstwert als gering einzustufen, da es den Filmemachern letztendlich nur um die Präsentation von Gewalttaten zu Unterhaltungszwecken geht, ohne das dem Film ein künstlerischer Gestaltungswille zu entnehmen sei.

Angesichts der zahlreichen teilweise sehr realistisch und eindringlich präsentierten Gewalttaten müsse dem Jugendschutz vorliegend der Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt werden. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, das durch entsprechende Darstellungen der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zu einer verantwortungsbewußten Persönlichkeit verletzt wird. Während nämlich Eltern und Pädagogen darum bemühen, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der in der Verfassung verankerten Rechtstaatlichkeit und Achtung der Grundrechte, allen voran die Achtung der Menschenwürde nahezubringen, werden in dem Film Verhaltensweisen vorgeführt, die diese Bemühungen unterlaufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt bei derartigen Filminhalten nicht in Betracht. Darüber hinaus lagen Angaben über den Umfang des Vertriebes, woraus sich im Einzelfall ein Fall geringer Bedeutung ergeben kann, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GjS).